

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans sowie
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans
„Ottoschwanden - Mitte / Bei der Sonne“

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt hat am 04.10.2022 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs.1 BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB die Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Ottoschwanden - Mitte / Bei der Sonne“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Gemeinderat hat in gleicher Sitzung den Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Ottoschwanden - Mitte / Bei der Sonne“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck der Planung

Der demographische Wandel, mit welchem u. a. ein immer größer werdender Bevölkerungsanteil an Senioren einhergeht, ist eine der zentralen Herausforderungen für die Gemeinden Deutschlands in Bezug auf die zukünftige städtebauliche Entwicklung.

Vor dem Hintergrund der steigenden Zahl an Senioren und der zu erwartenden Entwicklungen im Bereich der Versorgungssysteme für pflegebedürftige ältere Menschen ist es für die Gemeinden notwendig, sich Gedanken über die langfristige, nachhaltige und qualitativ hochwertige Versorgung dieser Altersgruppe mit adäquatem Wohnraum zu machen.

Die wichtigsten Entwicklungstrends lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Wachsender Anteil der älteren Bevölkerung bei gleichzeitigem Rückgang des Anteils an jungen Menschen
- Steigende Lebenserwartung, Ausweitung der letzten Lebensphase mit einem stark steigenden Betreuungsaufwand
- Zunahme alleinstehender älterer Menschen und Verringerung des Potenzials helfender Angehöriger
- Höhere Ansprüche an das Wohnen auch im Alter, Wunsch nach Selbstbestimmung

Diese Entwicklungstrends und die damit einhergehenden Fragestellungen machen auch vor der Gemeinde Freiamt nicht Halt.

Die Gemeinde Freiamt verfolgt daher das Ziel, entsprechenden altersgerechten Wohnraum in Form einer Pflege- und Betreuungseinrichtung zur Verfügung zu stellen und somit den Auswirkungen des demographischen Wandels Rechnung zu tragen. Den ortsansässigen SeniorInnen wird somit altersgerechtes Wohnen, Pflege und Betreuung in gewohnter räumlicher Umgebung ermöglicht.

Der hierfür erforderliche Neubau einer Pflege- und Betreuungseinrichtung, die insbesondere die Bereiche Tagespflege, ambulant betreute Wohngruppen und Wohnen mit Service (betreutes Wohnen) abdeckt, im Gemeindegebiet Freiamt wurde durch den bereits seit 2016 rechtskräftigen Bebauungsplan sowie die nun vorliegende 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans im Ortsteil Ottoschwanden planungsrechtlich vorbereitet. Im Zuge der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans werden die zulässigen Nutzungen innerhalb des Sondergebiets sowie die überbaubaren Grundstücksflächen geändert bzw. erweitert, um der Bauherrenschaft bzw. dem Betreiber der Pflege- und Betreuungseinrichtung eine größere Flexibilität bei der konkreten Gebäudeplanung zu ermöglichen.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans verfolgt insbesondere folgende Ziele im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung:

- Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden sozialgerechten Bodennutzung vor dem Hintergrund des demographischen Wandels
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt für die SeniorInnen

Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans wird mit Begründung vom

28.10.2022 bis einschließlich 02.12.2022 (Auslegungsfrist)

im Rathaus der Gemeinde Freiamt, Sägplatz 1, 79348 Freiamt, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden.

Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Freiamt unter <https://www.freiamt.de/buerger/de/rathaus-service/aktuelles/offenlagen> oder <https://www.freiamt.de> → Rathaus & Service → Aktuelles → Offenlagen eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Freiamt abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Freiamt, den 20. Oktober 2022

H. Reinbold-Mench
Bürgermeisterin